



Merkblatt für Gesuche betreffend Aktivitäten bei Anlässen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne geben wir Ihnen hier eine Übersicht über die Möglichkeiten, Vorgehensweisen, Bedingungen und Zuständigkeiten für Gesuche.

Aktivität	Wichtige Informationen	Zuständigkeit
Wasserlaternen	<p>Der Rheinabschnitt bei Stein am Rhein gehört dem Kanton Schaffhausen, dieser behandelt die Gesuche.</p> <p>Die Stadtpolizei erhält vom Kanton jeweils eine Kopie der Bewilligung</p>	<p>Anfragen dazu richten Sie bitte an:</p> <p>Kanton Schaffhausen Tiefbauamt Herr Roland Schwarz Rosengasse 8 8200 Schaffhausen roland.schwarz@ktsh.ch</p>
Himmelslaternen	<p>Zuständig für die Benutzung des öffentlichen Grundes ist die Stadt Stein am Rhein.</p> <p>Voraussetzungen/Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Bei allfälligem Feuerverbot der Kantone Schaffhausen und angrenzender Kantone/Länder ist das Steigenlassen verboten. Aktuelle Einschränkungen finden Sie unter: www.waldbrandgefahr.ch/de/waldbrand/waldbrandgefahr/aktuelle-lage<input type="checkbox"/> Der Start von mehreren Laternen erfolgt gestaffelt (keine Countdown-Starts)<input type="checkbox"/> Laternen werden nicht zusammengebunden und es werden keine Holz- oder Metallteile angehängt.<input type="checkbox"/> Volumen kleiner als 30 Kubikmeter Inhalt<input type="checkbox"/> Nutzlast kleiner als 2 Kilogramm<input type="checkbox"/> Anzahl bleibt unter 300 Stück <p>Die Süddeutschen Länder haben alle ein Himmelslaternen-Verbot. Daher ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass keine Laternen in deutsches Gebiet einfliegen</p>	<p>Anfragen dazu richten Sie bitte an:</p> <p>Stadtpolizei Stein am Rhein Herr Robert Grötchen Rathausplatz 1 8260 Stein am Rhein stadtpolizei@steinamrhein.ch</p>

	<p>(Windrichtung)</p> <p>Bei Unfällen mit Himmelslaternen haftet in der Regel der- oder diejenige, welcher die Himmelslaternen steigen liess und damit schuldhaft, widerrechtlich und adäquat kausal einen Schaden verursacht (Art. 41 des Schweizerischen Obligationenrechts, OR):</p> <p>Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Teilnehmer und die Einhaltung dieser Vorschriften zuständig und haftbar.</p>	
Luftballone	<p>Handelsübliche Luftballone dürfen in der Regel ohne Bewilligung steigen gelassen werden. Dazu müssen diese weniger als 30 Kubikmeter Inhalt und weniger als 2 Kilogramm Nutzlast aufweisen.</p> <p>Es ist untersagt, Ballone steigen zu lassen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit mehr als 30 Kubikmeter Inhalt <input type="checkbox"/> mit mehr als 2 Kilogramm Nutzlast <input type="checkbox"/> die mit brennbarem Gas gefüllt sind. <p>Aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes vergibt die Stadtpolizei Stein am Rhein keine Bewilligungen für Ballonfackeln oder den Einsatz ähnlicher Systeme.</p>	
Laserprojektionen, -Shows und ähnliches	<p>Aus dem Grundsatz des Artikel 13 der Polizeiverordnung der Stadt Stein am Rhein über gefährliche, gesundheitsschädigende und vermeidbare lästige Einwirkungen, sowie aus Gründen der Präjudiz erteilt die Stadt Stein am Rhein keine Bewilligungen in den öffentlichen Luftraum hinaus.</p>	
Drohnen	<p>Für Drohnen (Multikopter) gelten die Vorgaben des BAZL (www.bazl.admin.ch). Eine städtische Bewilligung ist nicht notwendig. Bitte seien Sie sich dessen bewusst, dass der Einsatz von Drohnen vor allem im Zusammenhang mit Videoaufnahmen in Bezug auf den Privatsphärenschutz sehr heikel ist.</p>	Vorgabe BAZL

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Stadtpolizei Stein am Rhein



Kpl Robert Grötchen